

10. 7. II. 1915.

Außerkräftigung der Zölle für kondensierte Milch, Sago und Stärke.

Im Reichsgesetzblatt wird heute folgende Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die zeitweilige Außerkräftigung der Zölle für mehrere Artikel veröffentlicht:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, RGBl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der k. u. k. ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, RGBl. Nr. 270, und vom 22. Jänner 1915, RGBl. Nr. 16, bis auf weiteres die Zölle einschließlich der Zollzuschläge für kondensierte oder getrocknete Milch, auch Milch in Blöcken, alle diese mit oder ohne Zusatz von Zucker, der Tarifnummer 131/132 des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, kundgemachten Vertragstolltarifs der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft gesetzt, weiter die zollfreie Einfuhr von Waren der Tarifnummer 115 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot) und Tarifnummer 613 (Stärke, auch Stärkemehl) für die Verarbeitung zu Konsumartikeln auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzunehmenden Bedingungen und Kontrollen (siehe § 2 D. V.) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Zoll für kondensierte oder getrocknete Milch war mit 10 K., auf Milch in Blöcken mit 25 K., auf Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot mit 30 K. und auf Stärke und Stärkemehl mit 16 K. pro 100 Kilogramm bemessen.